

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Herold vom 01. Juni 2002

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Herold für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Benutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern der Ortsgemeinden Herold und Ergeshausen, der Ev. Kirchengemeinde, allen Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Herold und Ergeshausen steht das Recht auf Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses mit seinen Einrichtungen (einschließlich Parkplatz) zu.
- (2) Dem MGV „Neuhoffnung“ Herold steht das Benutzungsrecht der Räumlichkeiten im Keller (in Eigenleistung erstellte Räume) zu. Die Unterhaltungskosten (Reinigung, Strom, Wasser, Heizung) für die Räume trägt der MGV „Neuhoffnung“ Herold. Eine Untervermietung der Kellerräume durch den MGV „Neuhoffnung“ Herold ist nicht gestattet. Dieses Recht steht nur der Ortsgemeinde Herold in Absprache mit dem Vorsitzenden des MGV „Neuhoffnung“ Herold zu.
- (3) Für auswärtige Personen, Vereine und Verbände wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch ortsansässige Personen, Vereine und Verbände geltend gemacht wird.

In diesen Fällen ist für die Benutzung der Abschluss einer Sondervereinbarung erforderlich.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen vom 01. Dezember 2001 bleiben unberührt.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herold, den 01. Juni 2002


Rudi Schöffler
Ortsbürgermeister



HINWEIS

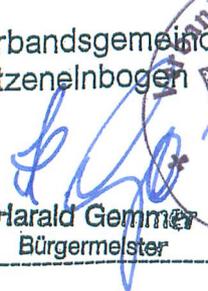
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

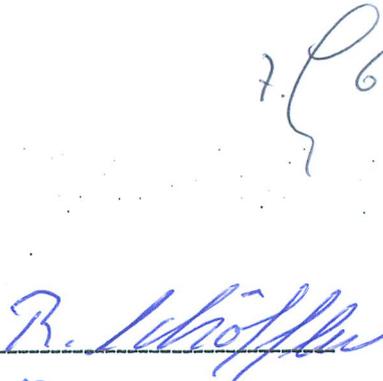
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juni 2002

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister




(Ortsbürgermeister)

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Herold im Informationsblatt für den Einrich Nr. 23 am 06. Juni 2002 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 07. Juni 2002 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 07. Juni 2002

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)

